

**Entwurf**  
**der**  
**Satzung der Stadt Jever**  
**zur Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt**  
**– örtliche Bauvorschrift -**

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung in Verbindung  
mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

**§ 1**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Satzung ist die Innenstadt der Stadt Jever, begrenzt durch folgende Straßen:

Elisabethufer - beidseitig bis auf das Betriebsgelände der Brauerei -,  
Lohne,  
Nordergast,  
Am Alten Tief  
Wangerländische Straße,  
Schlachte (einschl.),  
Kostverloren,  
Grashausweg,  
Mühlenstraße - beidseitig zwischen Alter Markt und Anton-Günther-Straße -,  
Alter Markt / Schloßplatz (einschl.),  
Schloßstraße,  
Albanistraße,  
Sophienstraße,  
Johann-Albers-Weg,  
Schlosserplatz (einschl.).  
Karl-Jaspers-Anlagen

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über die §§ 10 und 50 der Niedersächsischen Bauordnung hinausgehenden Anforderungen an die Art, Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen.

(2) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- Hinweisschilder unter 0,15 m<sup>2</sup> (0,30 x 0,50 m) auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Hauswänden der Stätte der Leistung,
- Hinweisschilder bei Gemeinschaftspraxen bzw. Sozietäten bis zu einer maximalen Höhe von 1 m,
- Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Bauausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen, soweit diese nur vorübergehend aufgestellt und angebracht werden,
- Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke und Werbeaktionen von Straßengemeinschaften auch auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern (z.B. Transparente, Banner, Spannbänder),
- Hinweisbeschilderungen für öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen von öffentlichem Charakter und allgemeinen Interesse.

(3) Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung oder das Aufstellen von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Bei Anbringung von Werbeanlagen an einem Baudenkmal gemäß § 3 Absätze 2 und 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) besteht grundsätzlich eine Genehmigungspflicht gemäß § 10 NDSchG. *Dies beinhaltet die vorherige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland.* Für Baudenkmale und ihre Umgebung können, über die Festsetzungen der Werbesatzung hinaus, strengere Maßstäbe und weitergehende Anforderungen an die Werbeanlagen gestellt werden.

### § 3

#### **Grundsätzliche Anforderungen und Ausschlüsse für Werbeanlagen**

Für Werbeanlagen gelten folgende grundsätzliche Anforderungen und Ausschlüsse:

(1) Werbeanlagen sind nur in unmittelbarem Bezug zu Gebäuden und in direkter Verbindung mit und am Ort des zu bewerbenden Angebots (an der Stätte der Leistung) zulässig und bedürfen der Einzelgenehmigung.

Ausgenommen hiervon sind Hinweisschilder für Betriebe in 2. Reihe oder in Hoflagen. Diese sind bis zu einer Breite von 0,65 m und einer Höhe von 0,50 m zulässig. Als Betriebe in 2. Reihe oder Hoflagen gelten solche Betriebe, die in den Straßen Kattrepel und Grüner Garten und im Klönhoff ansässig sind.

- (2) Werbeanlagen dürfen die architektonischen Gliederungselemente der Fassade, wie Fenster und Fenstergewände, Pfeiler- und Säulenelemente, Gebäudekanten, Gesimse und Gesimsbänder, Ziermauerwerk etc. nicht verdecken oder überschneiden.
- (3) Werbeanlagen dürfen selbstleuchtend oder hinterleuchtet sein oder mit weißem bzw. gelblich weißem Licht angestrahlt werden.
- (4) Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel und Lauflicht oder sonstigem beweglichen Licht sowie Lichtprojektionen, wie Bildwerfer und Filmwerbung, sind unzulässig. Dies gilt auch für bewegliches Licht oder ähnliche Elemente zur Anstrahlung von Werbeanlagen.
- (5) Werbeanlagen, die ein grelles Farblicht erzeugen, sind unzulässig. Neon- bzw. Leuchtfarben und folgende Farben der RAL-Farbskala sind unzulässig:
 

RAL 1016 – Schwefelgelb	RAL 1023 – Verkehrsgelb
RAL 1026 – Leuchtgelb	RAL 2005 – Leuchorange
RAL 2007 – Leucht-Hellorange	RAL 3024 – Leuchtrot
RAL 3026 – Leuchthellrot	
- (6) Werbeanlagen mit rotierenden oder sich in jeglicher Form dauerhaft bewegenden Teilen sind unzulässig.
- (7) Werbeanlagen an Einfriedungen sind unzulässig. Dieses gilt nicht für durchsichtige Trennwände als Abtrennung von Außenbewirtschaftungsflächen zu Straßenflächen.
- (8) Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.
- (9) Es sind nur unbewegliche, d.h. an baulichen Anlagen ortsunveränderbar angebrachte Werbeanlagen zulässig. Spannbänder/Transparente/Banner sowie Werbeanlagen als laufende Schriftbänder sind unzulässig. Spannbänder, die für Geschäftsbereiche werben - als Quartierswerbung - ohne einzelne Gewerbebetriebe und Geschäfte zu benennen, sind hiervon ausgenommen.

## § 4

### Zulässige Arten und Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift sind von Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO folgende Werbeanlagen zulässig:
  - a) Parallel zur Fassade und waagrecht angebrachte oder aufgetragene Werbeanlagen
 

Dieses sind zwei- oder dreidimensionale ein- bzw. mehrteilige Werbeanlagen,

die parallel zur Fassade bzw. der Gebäudefront waagrecht angebracht bzw. aufgetragen sind. Senkrechte Werbeanlagen in dieser Form sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, z.B. in engen Altstadtgassen.

b) Rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger)

Dieses sind dreidimensionale ein- bzw. mehrteilige Werbeanlagen, die in senkrechter Ausrichtung winkelförmig zur Fassade angebracht sind.

c) Schaukästen

Dieses sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen in Form geschlossener Werbeschaukästen. Ausnahmsweise sind auch freistehende Schaukästen zulässig. Die Anzahl bzw. die Größe der zulässigen Schaukästen ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

d) Freistehende Gemeinschaftswerbeanlagen

Dieses sind im öffentlichen Verkehrsraum oder auf öffentlichen Grünflächen stehende Gemeinschaftswerbeanlagen, die als Hinweis auf verschiedene in einer Straße befindlichen Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder gastronomische Betriebe dienen.

e) Markisen als Werbeträger

Dieses sind an Gebäude angebrachte Markisen mit Werbung.

f) Flächenwerbeanlagen

Dieses sind zweidimensionale Werbeanlagen, d.h. flächenhafte Werbeanlagen, die ausschließlich auf der Innen- oder Außenseite von Schaufensterflächen oder auf durchsichtige Trennwände als Abtrennung von Außenbewirtschaftungsflächen angebracht sind. Die zulässige Größe der Flächenwerbeanlagen ist in § 8 Abs. 2 dieser Satzung geregelt.

g) Pro Gewerbeeinheit in einem Haus sind 1 Ausleger und 1 Parallelwerbeanlage zulässig.

Alternativ sind 2 Ausleger oder 2 Parallelwerbeanlagen zulässig.

h) Bei einem Eckgrundstück bzw. einem zwischen zwei Straßen liegenden Grundstück sind pro zur Straße liegender Hausseite zwei Werbeanlagen nach Ziffer 1.a) und/oder 1 b) zulässig.

## § 5

### Zulässige Form und Größe der Werbeanlagen als Parallelwerbeanlage

Als Parallelwerbeanlagen gemäß § 4 Ziffer 1 a) sind nur folgende Formen zulässig:

(1) Schriftzüge, Buchstaben oder Einzelschriftzeichen

a) Schriftzüge sind

- auf vorhandene Fassadenflächen aufgemalt oder
- als aufgesetzte Teile bis zu einer Stärke von 15 cm oder
- mit Abstand von mindestens 5 cm vor die vorhandene Fassadenfläche angebracht und bis zu einer Stärke von 10 cm oder
- als bündig eingelassene Konstruktion in die vorhandenen Fassadenmaterialien

zulässig,

b) Schriftzüge, Buchstaben oder Einzelschriftzeichen dürfen

- eine Bauhöhe von 60 cm aufweisen;
- bei Anbringung auf einer Fassade eine Breite bis zu 2/3 je Fassadenbreite, maximal jedoch bis zu 7 m, haben,

c) Schriftzüge dürfen nur mit einzelnen ausgebildeten Buchstaben angebracht werden; verschiedene Schriftarten sind dabei zulässig. Auch Schriftzeichen anderer Schriftarten sind jeweils einzeln auszubilden. Schreibschrift-Schriftzüge sind auch in Form zusammenhängender, aus mehreren Buchstaben bestehender Wörter zugelassen.

d) Schriftzüge, die als Werbeanlage dienen, dürfen nur

- den Namen des Eigentümers, Inhabers oder Betreibers der Firma nennen,
- den Firmennamen angeben,
- die Gewerbeart oder den Tätigkeitsbereich einer Firma anzeigen,
- charakteristische Produkte einer Firma benennen.

(2) Embleme, Symbole, Einzelzeichen

a) Betriebe und andere gewerbliche Einrichtungen können ihr Firmenemblem, Firmenzeichen oder andere grafische Darstellungen in eine Werbeanlage integrieren oder als Einzelwerbung parallel anbringen.

b) Das Emblem, Symbol oder Einzelzeichen kann bis zu 60 cm hoch und bis zu 60 cm breit ausgebildet werden.

c) Die Verbindung von Schriftzug und Emblem, Symbol oder Einzelzeichen soll in

Größe, Farbe, Material und Ausleuchtung aufeinander abgestimmt sein.

Die Höhe der Parallelwerbeanlage wird auf 0,60 m begrenzt. Sie ist nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses – höchstens bis 1,20 m über Erdgeschossdecke – zulässig.

## § 6

### Werbeanlagen als Ausleger

- (1) Werbeanlagen als Ausleger dürfen an der straßenseitigen Gebäudefläche angebracht werden.
- (2) Die Anbringung einer Ausleger-Werbeanlage ist
  - ◆ in einer Gesamtgröße ohne Auslegearm von maximal 1 m<sup>2</sup>
  - ◆ in einer Gesamtbauhöhe einschließlich Auslegearm von 1,50 m
  - ◆ mit einer Auskragungstiefe aus der Fassadenfläche des Gebäudes bis zur Außenkante des Werbeträgers von höchstens 1,30 m
  - ◆ in einer lichten Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen von der Oberkante Gehweg bis Unterkante Werbeträger
  - ◆ bis zur Höhe der Geschossdecke des 1. Obergeschosses
  - ◆ mit einem Abstand von der Nachbargrenze in Größe der Ausladung, mindestens jedoch 0,70 m Abstand

zulässig.

Ausnahmsweise kann ein geringerer Abstand des Auslegers von der Nachbargrenze zugelassen werden, wenn der Nachbar schriftlich zugestimmt hat.

## § 7

### Schaukästen/Tafeln/Gemeinschaftswerbeanlagen

- (1) Für gastronomische Betriebe ist ein Schaukasten für Speise- und Getränkekarten mit einer Gesamtgröße von höchstens 0,60 m<sup>2</sup> zulässig. Ausnahmsweise können zwei Schaukästen für Speise und Getränkekarten zugelassen werden, wenn die in Satz 1 genannte Größe für beide Schaukästen nicht überschritten wird.
- (2) Für gastronomische Betriebe und Betriebe des Nahrungsmittelhandwerks (Fleischer/Bäcker) ist eine Tafel für das Tagesangebot mit einer Gesamtgröße von höchstens 1 m<sup>2</sup> zulässig. Es sind auch zwei Tafeln für das Tagesangebot zulässig, wenn die in Satz 1 genannte Größe für beide Tafeln nicht überschritten wird.
- (3) Es sind Schaukästen für öffentliche Einrichtungen und Presse, die gesammelt Informationen beinhalten, zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf nicht größer sein als max. 3 m<sup>2</sup> pro Wandfläche, ihre Ausladung 0,25 m nicht überschreiten.

- (4) Gewerbetreibende bzw. Dienstleister, die nicht über Schaufensterflächen verfügen, können Schaukästen für die eigene Werbung bis zu einer Größe von 3 m<sup>2</sup> Gesamtfläche anbringen. Eine Aufteilung auf mehrere Schaukästen, wie z.B. auf 2 Schaukästen à 1,5 m<sup>2</sup> oder 3 Schaukästen à 1 m<sup>2</sup> ist zulässig.
- (5) Freistehende Schaukästen sind ausnahmsweise zulässig, soweit die nach den Absätzen 2 und 3 möglichen Schaukästen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht am jeweiligen Haus angebracht werden dürfen.
- (6) Freistehende Werbeanlagen sind nur als Gemeinschaftswerbeanlagen von Straßengemeinschaften grundsätzlich an den Eingangsbereichen zu den jeweiligen Straßen zulässig.

## **§ 8**

### **Markisen und Flächenwerbeanlagen**

- (1) Werbeschriften auf einer Markise sind in einer Zeile im Verhältnis 1 : 4 zur senkrecht gemessenen Höhe der geöffneten Markise zulässig, maximal 0,30 m.
- (2) Für Flächenwerbeanlagen gelten folgende Anforderungen und Ausschlüsse:
  1. Flächenwerbeanlagen an Fenstern sind nur im Erdgeschoss zulässig und an durchsichtigen Trennwänden als Abtrennung von Außenbewirtschaftungsflächen zu Straßenflächen.
  2. Die Flächenwerbeanlagen an Fenstern und durchsichtigen Trennwänden dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der Glasfläche des jeweiligen Fensters bzw. der jeweiligen Trennwand überdecken.

## **§ 9**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und die Nichtzulassung für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Absatz 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Entwurfsverfasser eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Fassung der Satzung der Stadt Jever zur Regelung der Außenwerbung vom 29.02.1996 tritt damit außer Kraft.

Jever, den

Dankwardt  
Bürgermeisterin